

Bördeland-Kurier

Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

Biere **Eggersdorf** **Eickendorf**
Großmühlingen **Kleinmühlingen** **Welsleben** **Zens**

Jahrgang 2020

Nr. 02

11.03.2020

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

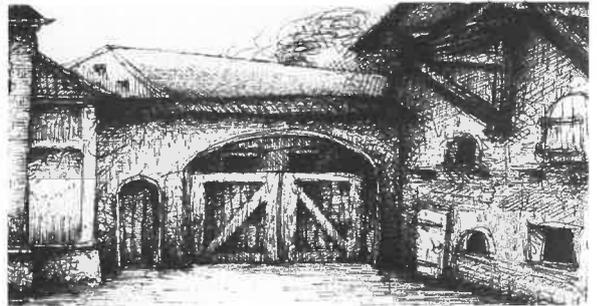
Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3
OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
OT Großmühlingen, Lebensmittelmarkt M. Padberg, Am Anger 10
OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31
OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Bördestraße 7

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite 3-5	Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 05.03.2020
Seite 5-9	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bördeland (Feuerwehrkostensatzung)
Seite 10	Frühjahrsputz 2020 in der Gemeinde Bördeland
Seite 10	Öffnungszeiten Bibliotheken der Gemeinde Bördeland
Seite 11	Termine Blutspende
Seite 11	Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Großmühlingen
Seite 12	Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf
Seite 12	Ausschreibung Abwasserzweckverband - Ausbildungsberuf
Seite 13	Osterfeuer in der Gemeinde Bördeland
Seite 14	Einladung zum Infomarkt



Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
oder nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt

Di 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Do 09.00 - 12.00 / 13:00 - 16:30 Uhr
(Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung
nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird
um Beachtung gebeten !)

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

***Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.***

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf

Montag
17.00 - 18.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühlhingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr
in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlhingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben

jeden 1. Dienstag im Monat
Von 18:30 - 19:30 Uhr
Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtung Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111 08001110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 05.03.2020

Beschluss 01-02/2020 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland

Beschluss

Auf der Grundlage des § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland (Amtsblatt Bördeland-Kurier Nr. 11 vom 07.11.2019) in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Annahme der Spende der Salzlandsparkasse vom 27.01.2020 in Höhe von 600,00 € für Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02-02/2020 – Ersatzbeschaffung von Handsprechfunkgeräten für die Feuerwehren der Gemeinde Bördeland – Maßnahme 95

Beschluss

Auf der Grundlage des § 104 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Anschaffung von

19 Stück Handsprechfunkgeräten,

ggf. auch in der vorläufigen Haushaltsführung, entsprechend den nachstehenden finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2020 als sachlich und zeitlich unabweisbare Auszahlung.

Die Beschaffung der Handsprechfunkgeräte ist in den Haushalt 2020 wie folgt verbindlich einzustellen:

Gesamtkosten	19.000,00 €
Förderung	6.400,00 €
Eigenmittel	12.600,00 €

Die Eigenmittel werden mit der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) finanziert.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03-02/2020 – Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2020

Beschluss

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit § 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636), in den derzeit gültigen Fassungen, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland

das Haushaltskonsolidierungskonzept 2020 der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04-02/2020 – Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2020

Beschluss

Auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Ziffer 4 und 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit § 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636), in den derzeit gültigen Fassungen, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland

den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 05-02/2020 – Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Bördeland

Beschluss

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), § 2 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBL.LSA S. 522), i.V.m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 und 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL.LSA S. 190), geändert durch Artikel 14

des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL.LSA S. 288,341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133), in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die als Anlage beigefügte Feuerwehrgkostensatzung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bördeland (Feuerwehrgkostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), § 2 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBL.LSA S. 522), i.V.m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 und 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL.LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL.LSA S. 288,341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 05.03.2020 folgende Feuerwehrgkostensatzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Leistungen

Die Gemeinde Bördeland unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Sie erfüllt die der Gemeinde nach dem BrSchG i.V.m. §§ 4 und 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA obliegenden Aufgaben (Pflichtaufgaben). Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Allgemeines

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 2 fallen, wird Kostenersatz erhoben.
Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:
 - a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, sofern keine Lebensgefahr besteht,
 - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
 - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG,
 - d) Bestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
 - e) Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).
- (2) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, so weit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 4 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen für Dritte

Auf Antrag können neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht werden. Folgende freiwilligen Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig.

- a) Beseitigung von umweltschädlichen oder gefährlichen Stoffen, so weit keine Brandgefahr besteht,
 - b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - c) Öffnen von Türen und Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
 - d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
 - f) Bestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).
- Mit dem Antragsteller sollte vor Erbringung der Leistungen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß Kosten- und Gebührentarif (Anlage der Satzung) abgeschlossen werden.

§ 5 Kostenersatz- und Gebührenschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA über Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
4. die ersuchende Stadt oder Gemeinde.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach Maßgabe dieser Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, so weit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z. B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist.

Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Der Kostentarif pro Minute wird mit der Einsatzdauer entsprechend multipliziert.

(3) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz/die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

§ 7 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

(1) Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung (z. B. Alarmierung der Feuerwehr, Überlassung von Fahrzeugen / Geräten / Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die

Leistung verzichtet oder wenn die Leistung auf Grund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden in Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), in der derzeit gültigen Fassung, vollstreckt.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde Bördeland haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Bördeland“-Kurier“ rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Feuerwehrkostensatzung vom 05.10.2017 und der Kostenersatz- und Gebührentarif vom 05.10.2017 außer Kraft.

Bördeland, den 06.03.2020

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Anlage gemäß § 6 Abs. 1 der Feuerwehrkostensatzung vom 05.03.2020

Kostenersatz- und Gebührentarif

1. Feuerwehr - Personal

- Stundensatz für im Einsatz befindliches

Feuerwehrpersonal 0,33 € pro Minute/ je Person

2. Ausrüstung

- Löschfahrzeug LF 8	2,33 € pro Minute
- Löschfahrzeug TSF	2,08 € pro Minute
- Vorausrüstwagen VRW	2,08 € pro Minute
- Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeug HLF 20	3,47 € pro Minute
- Tanklöschfahrzeug TLF	2,83 € pro Minute
- Löschfahrzeug LF 16 TS	2,33 € pro Minute

- Mehrzweckfahrzeug MZF	2,33 € pro Minute
- Löschfahrzeug TSF/W	2,33 € pro Minute
- Schlauchwagen STA	0,50 € pro Minute
- Mannschaftstransportwagen MTW	2,08 € pro Minute
- Geräteanhänger TSA	0,33 € pro Minute
- Tragkraftspritze TS 8	0,50 € pro Minute
- Notstromaggregat	0,50 € pro Minute
- Motorsäge	0,08 € pro Minute
- Atemschutzgeräte (DLA)	0,50 € pro Minute
und jede weitere Stunde	0,17 € pro Minute
- Leicht-, Mittel- und Schwerschäumgeräte	0,08 € pro Minute
- Schaumtransportanhänger	0,17 € pro Minute
- Steckleiter	0,08 € pro Minute
- Wasserstrahlpumpe	0,17 € pro Minute
- Kübelspritze	0,08 € pro Minute
- wasserführende Armaturen	0,08 € pro Minute
- Handscheinwerfer	0,04 € pro Minute
- Zubehör (Hakengurt, Fangleine, usw.)	0,04 € pro Minute
- Auffangbehälter bis 100 Liter	0,10 € pro Minute
- Druckschläuche	0,05 € pro Minute
- Saugschläuche	0,05 € pro Minute
- Anhängeleiter AL 12	0,42 € pro Minute
- Anhängeleiter AL 18	0,42 € pro Minute
- Rettungssatz (Schere, Spreizer)	1,67 € pro Minute
- Trennschleifer	0,50 € pro Minute
- Bekleidung (bei Unbrauchbarkeit)	

* gilt jedoch nicht für freiwillige Leistungen gemäß § 4

- Hose	nach Wiederbeschaffungswert
- Jacke	zzgl. 10 % Beschaffungsaufwand
- Handschuhe	„
- Schutzmaske	„

3. Verbrauchs- und Verschleißmittel

- Ölbindemittel, für den Einsatz notwendigen Spezialsand, Schaummittel, Löschpulver	Kosten werden je nach Verbrauch und den aktuellen Tagespreisen erhoben
--	---

und andere Verbrauchsmittel, Verschleißteile

4. Tatsächliche Kostenberechnung

Ist die Berechnung des Einsatzes nach den in den Punkten 1 - 3 aufgeführten Inhalten nicht möglich, so erfolgt im Heranziehungsbescheid für den kostenpflichtigen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr eine Kostenberechnung nach Aufwand und den tatsächlich entstandenen Kosten.

5. Anwendung der Abgabenordnung und Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Anwendung der Abgabenordnung richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBL.LSA S. 522) in der zurzeit gültigen Fassung.

(2) Ansprüche der Gemeinde im Rahmen eines Gebührenbescheides können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen nach Abs. 2 trifft die Gemeinde.

Bördeland, den 06.03.2020

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Frühjahrsputz 2020

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie schon in den vergangenen Jahren soll am 04.04.2020 wieder ein gemeinsamer Frühjahrsputz im Salzlandkreis durchgeführt werden.

Was beinhaltet der Frühjahrsputz?

Aufgerufen zum Frühjahrsputz sind alle Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Vereine, Betriebe, Behörden und Organisationen des Salzlandkreises, welche ein sauberes Umfeld haben möchten. An lokalen Schwerpunkten werden dann Aufräumaktionen gestartet. Diese können zum Beispiel sein:

- Feldwege
- Gewässer
- Parkanlagen
- Umgebungen von Schulen, Kitas, Betrieben

Auch die Gemeinde Bördeland möchte sich wieder an dieser Aktion beteiligen.

- Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindergärten, Vereine etc. melden die **Anzahl der Teilnehmer** in der Gemeinde Bördeland, Telefon 039297 / 260 oder per Mail an buengerbuero@gem-boerdeland.de, da Handschuhe und Abfallsäcke bereitgestellt werden.
- Unternehmen, welche Fahrzeuge, Besen, Schippen usw. bereitstellen möchten, melden sich bitte auch in der Gemeinde Bördeland bis zum 18.03.2020. Fahrzeuge werden auf jeden Fall benötigt, um den gesammelten Unrat zur Müllumlade-Station zu transportieren. Die Müllumlade-Station in Schönebeck nimmt diesen Unrat an diesem Tag kostenlos an, wenn im Vorfeld diese Fahrzeuge in der Gemeinde Bördeland als Teilnehmer registriert sind.
- Durch die Gemeinde wird der Einsatzort der Teilnehmer und die erforderliche Transporttechnik koordiniert.

B. Nimmich
Bürgermeister

Öffnungszeiten der Bibliotheken der Gemeinde Bördeland

Biere

Dienstag 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Eickendorf

Mittwoch 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

jeden letzten Samstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Kleinmühligen

Mittwoch 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Großmühligen

Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Termine Blutspende

Eggersdorf im Bürgerhaus

Freitag, den 17. April 2020 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Großmühlingen in der Friedrich Loose Schule

Mittwoch, den 29. April 2020 16.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Welsleben im Gemeindesaal

Dienstag, den 31. März 2020 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Großmühlingen

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Großmühlingen findet am Dienstag, den 24. März 2020 um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Brüderwirtschaft“, Marktplatz 9, 39221 Großmühlingen statt.

Tagesordnung:

1. Bericht der Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl eines Kassenprüfers
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großmühlingen. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Im Anschluss sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großmühlingen herzlich zum gemeinsamen Essen und gemütlichen Beisammensein eingeladen.

Großmühlingen, 17.02.2020

Der Vorstand (U. Möbius)

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf findet am Donnerstag, den 26. März 2020 um 18:30 Uhr in der Gaststätte „Zum Pferdestall“, Bahnhofstr. 7, 39221 Eggersdorf statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl eines Kassenprüfers
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eggersdorf. Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Im Anschluss sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eggersdorf herzlich zum gemeinsamen Essen und gemütlichen Beisammensein eingeladen.

Eggersdorf, 17.02.2020

Der Vorstand (P. Geven)



Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“
mit Sitz in Calbe (Saale) stellt zum 1. August 2020
eine(n) Auszubildende(n) im Ausbildungsberuf

Fachkraft für Abwassertechnik (m/w/d)

ein. Nähere Informationen im Internet unter
www.azvsm.de

Osterfeuer in der Gemeinde Bördeland

Die Osterfeuer finden am Ostersonnabend, dem 11.04.2020, statt.
Gastronomische Betreuung ist weitestgehend geplant.

Biere

Feuerplatz	Im Park (neben der Kindertagesstätte)
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	Keine Anlieferung möglich. Verwendung von Feuerschalen.

Eggersdorf

Feuerplatz	Festwiese hinter der Gaststätte „Zum Pferdestall“
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	Entgegennahme von Brennmaterial am Karfreitag, den 10.04.2020 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 11.04.2020 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eickendorf

Feuerplatz	Traditionshof
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	Verwendung von Feuerschalen – Keine Anlieferung möglich. <i>Baumschnitt kann bei Bedarf auf dem Dreihöhenberg am 04.04.2020 von 09:00 – 13:00 Uhr angeliefert werden.</i>

Großmühlingen

Feuerplatz	Platz vor der ehemaligen Badeanstalt
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	04.04.2020 von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr 11.04.2020 von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Kleinmühlingen

Feuerplatz	Mühlberg
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	Vom 06.04. bis 09.04.2020 nach Absprache mit Herrn Rust. Er ist zu erreichen unter Tel. Nr. 0172/3071464

Welsleben

Feuerplatz	Am Feuerlöschteich an der B 246 a
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	Ab 31.03. Montag-Freitag 14.00 Uhr-18.00 Uhr, Samstag 9.00-17.00 Uhr, Sonntag 9.00.Uhr-12.00Uhr; Karfreitag 9.00 Uhr-12.00.Uhr Letzte Annahme Karfreitag - Ostersonnabend keine Annahme. Entgegennahme von Brennmaterial nur gegen Entgelt-Spende

Zens

Feuerplatz	Platz Ecke Feldweg (Ortseingang Zens – von Kleinmühlingen) – rechts
Beginn	19.00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	03.04.2020 von 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Hinweis: Es dürfen nur Baum- und Strauchschnitt abgelagert werden, **keine Wurzeln und kein Laub.** Anderes Material (Bretter, Bauholz, Möbelteile usw.) darf **ebenfalls nicht** abgelagert werden. **Wir bitten um unbedingte Einhaltung.**



Einladung zum Infomarkt

50Hertz informiert zum SuedOstLink

Der SuedOstLink ist eine geplante Gleichstromverbindung zwischen Sachsen-Anhalt und Bayern. Sie wird von Wolmirstedt bei Magdeburg bis zum Kraftwerksstandort Isar bei Landshut verlaufen.

Mit vier Infomärkten möchte Ihnen der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz den aktuellen Projektstand vorstellen. Drei Stunden lang sind Fachleute an Themenständen vor Ort und beantworten Ihre Fragen zu Trassenfindung und Technik. Außerdem erfahren Sie, wie Sie sich in das weitere Genehmigungsverfahren einbringen können:

Wolmirstedt: Montag, 6. April 2020, von 16 bis 19 Uhr,
im **Katharinenaal**, Amtstor 3, 39326 Wolmirstedt.

Weißenfels: Dienstag, 7. April 2020, von 16 bis 19 Uhr,
im **Kulturhaus**, Merseburger Straße 14, 06667 Weißenfels.

Staßfurt: Mittwoch, 8. April 2020, von 16 bis 19 Uhr,
im **Salzlandcenter**, Hecklinger Straße 80, 39418 Staßfurt.

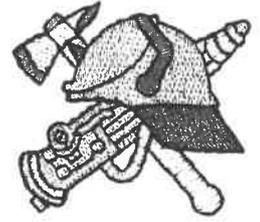
Wallwitz: Donnerstag, 9. April 2020, von 16 bis 19 Uhr,
im **Sport- und Vereinshaus**, Am Kulturhaus 1, 06193 Petersberg / OT Wallwitz.

Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Informationen finden Sie unter: [50hertz.com/SuedOstLink](https://www.50hertz.com/SuedOstLink)



Freiwillige Feuerwehr



Bürgerinitiative!!!!

**Freiwillige Feuerwehr ist eine
Selbstschutzorganisation von Bürgern für Bürger.**

Sie kann nur funktionieren, wenn die Bürger auch
mitmachen.

Auch Du bist deshalb ganz persönlich gefordert!

Komm doch einfach unverbindlich zu einem unserer
Dienstabende vorbei!

Deine Feuerwehr!

* Dienstabende finden statt in:

Biere: 19:00 Uhr - jeden zweiten Donnerstag
Eickendorf: 19:00 Uhr - jeden zweiten Donnerstag
Eggersdorf: 19:30 Uhr - jeden zweiten Freitag
Großmühligen: 19:00 Uhr - jeden zweiten Dienstag
Kleinmühligen/ Zens: 19:00 Uhr - jeden zweiten Freitag
Welsleben: 19:00 Uhr - jeden zweiten Freitag

Weitere Informationen könnt Ihr dem Schaukasten an der jeweiligen Feuerwehr entnehmen!

Veranstaltungen im März und April 2020

11.03.2020	Volkssolidarität Eggersdorf Frauentagsfeier 15.00 Uhr	Feuerwehr Eggersdorf Schulungsraum
13.03.2020	Frauentagsfeier 15.00 Uhr	Grüne Ecke Zens
19.03.2020	Kaffeemittag Volkssolidarität Biere 14.00 Uhr	Haus der Vereine Biere Große Straße 4
21.03.2020	Kinder- und Babybörse Landfrauen Mühlingen 14.00 Uhr	Weißes Haus Großmühlingen
02.04.2020	Frauentreffen Kreisverband 09.00 bis 12.00 Uhr	Eiscafe´ Brauckmann Welsleben
02.04.2020	Volkssolidarität Biere Kaffeemittag 14.00 Uhr	Haus der Vereine Große Str. 4
04.04.2020	Volkssolidarität Großmühlingen Kaffeemittag 15.00 Uhr	Weißes Haus Großmühlingen
08.04.2020	Volkssolidarität Eggersdorf 15.00 Uhr	Feuerwehr Eggersdorf Schulungsraum
12.04.2020	Ostern auf dem Traditionshof Eickendorf Kaninchenverein 10.00 Uhr	Traditionshof Bäckerstr. 3
16.04.2020	Volkssolidarität Biere Kaffeemittag 14.00 Uhr	Haus der Vereine Große Str. 4
20.04.2020	Treffen zum Handarbeiten in Eggersdorf 14.00 Uhr	Feuerwehr Eggersdorf Schulungsraum
22.04.2020	Gesangskonzert Rachmaninov Ensemble 18.00 Uhr	Kirche Kleinmühlingen
30.04.2020	Volkssolidarität Biere Kaffeemittag 14.00 Uhr	Haus der Vereine Große Straße 4
30.04.2020	Maibaumstellen 18.30 Uhr	Feuerwehr Biere